

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Kündigung der Werkfeuerwehr der Volkswerft Stralsund durch die Hansestadt Stralsund

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Presseberichten hat die Hansestadt Stralsund den Vertrag mit der Firma Kötter Service über den Betrieb der Werkfeuerwehr der Volkswerft Stralsund mit Wirkung zum 30. April 2026 gekündigt. Die Hansestadt Stralsund betreibt die Abschaffung der Werkfeuerwehr als kostensenkende Maßnahme im Kontext der Neuordnung des Werftgeländes seit Längerem. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2025 durch die Hansestadt Stralsund ein Bauantrag mit einem Brandschutzkonzept ohne den Betrieb einer Werkfeuerwehr beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eingereicht.

1. Wie beurteilen die zuständigen Landesbehörden die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes in der bisherigen räumlichen Zuständigkeit der Werkfeuerwehr im Falle der Abschaffung der Werkfeuerwehr?
 - a) Welche Änderungen der Hilfsfrist der Feuerwehr ergeben sich?
 - b) Wie sind diese zu beurteilen?

Es wurde ein Gutachten zum Brandschutz in der Werft unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Berufsfeuerwehr Stralsund erstellt. Insbesondere wurde das bauordnungsrechtliche Schutzziel der „wirksamen Löscharbeiten“ durch ingenieurtechnische Methoden sowie durch weitere kompensatorische Maßnahmen nachgewiesen.

Auf dieser Grundlage kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr für den Standort nicht mehr erforderlich ist. Das Gutachten wurde im Anschluss noch von einem anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz überprüft, sodass auch sichergestellt ist, dass die rechtlichen Bestimmungen im Brandschutz auf dem Werftgelände eingehalten werden.

Die Feuerwehr Stralsund wurde im Rahmen des Prüfverfahrens gemäß § 27 der Bauprüfverordnung Mecklenburg-Vorpommern ordnungsgemäß beteiligt und konnte die Belange der Feuerwehr in das Verfahren einbringen.

Der abwehrende Brandschutz ist im Falle der Abschaffung der Werkfeuerwehr sichergestellt.

Zu a)

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bei der Brandschutzbedarfsplanung keine Hilfsfrist. Anstelle dessen ist in der Regel eine Eintreffzeit von 10 Minuten gefordert. Die Werkfeuerwehr musste innerhalb von 5 Minuten am Einsatzort sein.

Zu b)

Die Beurteilung obliegt letztendlich dem anerkannten Sachverständigen für Brandschutz. Da diesbezüglich keine Bedenken geäußert wurden, ist davon auszugehen, dass eine Eintreffzeit von 10 Minuten ausreichend ist.

2. Die Firma Kötter betreibt in Stralsund die KÖTTER Brandschutz- und Rettungsakademie. Der Akademiebetrieb ist eng mit der bisherigen Werkfeuerwehr verzahnt und mit deren Auflösung in der bisherigen Form möglicherweise nicht mehr fortzuführen. Wie beurteilt die Landesregierung die möglichen Auswirkungen auf den Ausbildungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein dreistufiges Ausbildungssystem. Die Ausbildung findet demnach auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene statt. Negative Auswirkungen auf den Ausbildungsstand und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sind demnach nicht zu befürchten. Es ist aber selbstredend jedes Ausbildungsangebot wichtig und hilfreich.